

II-11819 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ. 11 0502/302-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 10. Dezember 1993  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

5331 IAB  
1993-12-10  
zu 5431 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Erich Schreiner und Genossen vom 20. Oktober 1993, Nr. 5431/J, betreffend Rückvergütung der Nova, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Feststellung, daß österreichische Autoexporteure wegen der Einführung der Normverbrauchsabgabe diskriminiert werden, ist unzutreffend. Zur Förderung derartiger Geschäfte wurde eine Regelung in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen, die den Export von gebrauchten Kraftfahrzeugen betrifft. Nach den Bestimmungen des § 12a des Umsatzsteuergesetzes ist bei der Ausfuhr von älteren Gebrauchtwagen ein fiktiver Vorsteuerabzug zulässig, der den Export von gebrauchten Kraftfahrzeugen erleichtern soll. Es ist damit hinsichtlich der Besteuerung zumindest die gleiche Wettbewerbssituation wie in anderen europäischen Ländern erreicht worden.

Zu 2. und 3.:

Mangels entsprechender Aufzeichnungen kann ich diese Fragen nicht konkret beantworten, wofür ich um Verständnis ersuche.

Beilage



## BEILAGE

Nr. 5431 /J

## ANFRAGE

1993 -10- 20

des Abg. Mag. Schreiner, MAG FAS - Apfelbeck, Mag. TLAITNER  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Rückvergütung der Nova

Seit 1.1.1992 sind beim Kauf von Kraftfahrzeugen - zuzüglich zur nunmehr 20 %igen Umsatzsteuer - 10% Nova zu entrichten. Aus den Gesetzesmaterialien und aus dem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen ist eindeutig zu entnehmen, daß die Absicht bestand, den erhöhten Umsatzsteuersatz durch die Nova zu ersetzen. Aus § 3 Zeile 3 Nova-Gesetz geht hervor, daß die bisher gemäß § 12 Abs. 2 Zeile 2 lit. c Umsatzsteuergesetz begünstigten Kraftfahrzeuge (Vorsatzsteuer abzugsberechtigt) auch hinsichtlich der Nova zu begünstigen sind, um zusätzliche Belastungen zu vermeiden. Nur auf ein Versehen - wie auch das Bundesministerium für Finanzen versichert - ist es zurückzuführen, daß die Nova-Befreiung für den Export Gebrauchtkraftfahrzeuge, welche gemäß § 3 Zeile 3 Nova-Gesetz begünstigt sind, unterblieben ist. Aus gegebenem Anlaß stellen daher die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen die nachstehende

## Anfrage:

1. Ist Ihnen bekannt, daß es beim Export gebrauchter Kraftfahrzeuge Österreichischer Autohändler durch die seit 1.1.1992 bestehende Regelung aufgrund der steuerlichen Belastung mit der Nova wettbewerbsmäßig schlechter gestellt sind?
  - a) Wenn ja, warum wurde von Ihrer Seite nichts unternommen und um diese seit nunmehr beinahe eineinhalb Jahren bestehenden Diskriminierung zu beseitigen?
  - b) Wenn nein, dann ist mit der Beseitigung der Diskriminierung Österreichischer Exporteure gebrauchter Kraftfahrzeuge zu rechnen?
2. Ist Ihnen bekannt, wie hoch die Zahl der Fälle ist, in den derzeit in denen gebrauchte Kraftfahrzeuge ins Ausland exportiert eine Nova-Rückvergütung jedoch nicht erfolgt?
3. Mit Hinblick auf den sich nunmehr ergebenden hohen Kraftfahrzeugbedarf, vor allem an Gebrauchtwagen, in den Ländern des ehemaligen Ostblocks, wie hoch ist die Summe der insgesamt seit Einführung am 1.1.1992 im Zusammenhang mit solchen Exporten insgesamt nicht rückvergüteten Normverbrauchsabgabe?